

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/37 vom 20. Mai 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2024_37

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/37 du 20 mai 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/37 del 20 maggio 2025

Regeste

Für die Berechnung des Valideneinkommens ist auf die Lohnangaben der früheren Arbeitgeberin und nicht auf die statistischen Löhne der Lohnstrukturerhebung abzustellen, da davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin im Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im Gesundheitsfall künftig entweder die damalige Tätigkeit als Direktionsassistentin oder eine entsprechend gleichwertige Tätigkeit mit entsprechender Entlöhnung wahrgenommen hätte. Es gibt daher keine Berechtigung bzw. Rechtfertigung auf den Tabellenlohn der weniger qualifizierte Tätigkeit als Bürokräft abzustellen. Bei einem IV-Grad von 75 % hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Invalidenrente. Teilweise Gutheissung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 2025, UV 2024/37).

Erwägungen

E. 1

Der Rechtsstreit betrifft den allfälligen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine höhere Invalidenrente sowie denjenigen auf eine höhere Integritätsentschädigung. Entgegen der Ansicht der UV 2024/37 7/22

Beschwerdegegnerin bildet dabei die Invalidenrente als solche den Streitgegenstand und nicht bloss deren einzelne Faktoren für die Festsetzung der Leistung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. September 2022, 8C_133/2022, E. 5.2 mit Hinweisen). Daher ist auf sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin einzugehen.

E. 2.1

Ist die versicherte Person infolge eines Unfalls zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG; sog. Fallabschluss,

vgl. dazu ANDRÉ NABOLD, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG, in: Hans-Ulrich Stauffer/Basile Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 5. Aufl. 2024, S. 141 ff.).

E. 2.2

Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 und 115 V 134 E. 2).

E. 2.3

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Eine Tatsache darf nur dann als bewiesen UV 2024/37 8/22

angenommen werden, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde bzw. das Gericht von ihrem Bestehen überzeugt ist. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Die Richterin und der Richter haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die Wahrscheinlichste würdigen (BGE 138 V 221 f. E. 6).

E. 2.4

Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweismittelwürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d. h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Um den Gesundheitszustand und insbesondere das Ausmass der Arbeitsfähigkeit beurteilen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben (BGE 125 V 261 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen

der medizinischen Fachperson begründet und nachvollziehbar sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 3.1

Vorweg ist festzuhalten, dass von medizinischer Seite feststeht und von den Parteien auch nicht bestritten wurde, dass der Unfall vom 23. August 2019 mit dem E-Trottinett ursächlich ist für die Schädigung des Hirns der Beschwerdeführerin mit negativen Folgen für die Arbeitsfähigkeit und die Integrität (vgl. das Gutachten vom 26. Oktober 2020 [zur Kausalität UV-act. 114-16 ff. und zum Integritätsschaden UV-act. 114.20] und die Stellungnahmen und Erläuterungen von Gutachter Dr. C.____ vom 26. April und 28. November 2021 sowie 14. Februar 2022 [zur Arbeitsfähigkeit UV-act. 152-152.3, 179-179.1 und 183-183.1 sowie die Sachverhalte A.g, A.j]).

E. 3.2

Im Gutachten vom 26. Oktober 2020 wurde zwar festgehalten, dass nicht mehr mit einer namhaften Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu rechnen sei (UV-act. 114.19), die IV-Stelle veranlasste jedoch auf Empfehlung ihres RAD-Arztes Dr. F.____ vom 10. November 2020 eine berufliche Abklärung und anschliessend berufliche Massnahmen/Integrationsmassnahmen in der Institution Z.____ vom 11. Januar 2021 bis 31. August 2021 (vgl. UV-act. 135.2 f., 147.2 ff., 173.201 ff., 173.240, Sachverhalt A.e, A.f und A.h). In Anschluss UV 2024/37 9/22

an die Massnahme erhielt die Beschwerdeführerin in der Institution eine Festanstellung (40%iges Arbeitspensum) ab dem 1. September 2021 (UV-act. 173.221), worauf die IV-Stelle die beruflichen Massnahmen/Eingliederungsmassnahmen mit Mitteilung vom 21. September 2021 abschloss (UV-act. 173.243, Sachverhalt A.h). Da die Beschwerdeführerin die gestellten Anforderungen nicht zu erfüllen vermochte, kündigte die Institution das Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdeführerin per 30. Juni 2022 (UV-act. 189.3, 189.8, Sachverhalt A.k). Der um eine Situationsbeurteilung gebetene RAD-Arzt Dr. F.____ führte am 15. Juni 2022 aus, dass ein stabiler Gesundheitszustand vorliege. Im Weiteren beschrieb er die Anforderungen an eine für die Beschwerdeführerin geeignete Tätigkeit (UV-act. 193.11 ff., Sachverhalt A.l). Der Zeitpunkt des Fallabschlusses verbunden mit der Einstellung der vorübergehenden Versicherungsleistungen (Heilbehandlung, Taggeld) per 30. Juni 2022 und der Beginn des Rentenanspruchs per 1. Juli 2022 sind zwischen den Parteien zu Recht nicht umstritten (zum Fallabschluss siehe Erwägung 2.1; vgl. UV-act. 212.3, 221.3).

E. 3.3

Nachfolgend ist anhand eines Einkommensvergleichs (vgl. Erwägung 2.2) die umstrittene Invaliditätsgradbemessung zu überprüfen (zur Bemessung des Valideneinkommens und des Invalideneinkommens siehe Erwägung 4 bzw. 5 und zum resultierenden IV-Grad Erwägung 6).

E. 4

Zwischen den Parteien umstritten ist die Höhe des Valideneinkommens und insbesondere, auf welcher Basis dieses vorliegend zu ermitteln ist.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin ging im Einspracheentscheid wie auch in der Beschwerdeantwort davon aus, dass das Valideneinkommen gestützt auf die Tabellenlöhne der LSE zu bestimmen sei, denn bereits vor dem Unfallereignis sei festgestanden und der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden, dass sie sich eine neue Arbeitsstelle suchen solle, wofür man ihr Zeit gebe. Die Arbeitgeberin habe der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Sperrfrist am 17. März 2020 per 31. Juli 2020 gekündigt. Im Zeitpunkt der Rentenzusprache sei die Beschwerdeführerin nicht mehr bei ihrer ehemaligen Arbeitgeberin tätig gewesen, weshalb nicht auf das vor dem Unfall vom 23. August 2019 erzielte Einkommen, sondern auf die Tabellenlöhne der LSE abgestellt werden müsse. In Berücksichtigung der Ausbildung und Berufserfahrung der Beschwerdeführerin sei der Validenlohn gestützt auf die Tabelle TA17 (Zeile Bürokräfte und verwandte Berufe, Frauen, Lebensalter > 50 Jahre) zu ermitteln (act. G 5, G 9, UV-act. G 1.2).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin erachtet das von der Beschwerdegegnerin gestützt auf die Tabellenlöhne der LSE ermittelte Valideneinkommen mit rund Fr. 85'000.00 (bei einem 100%igen Arbeitspensum) als viel zu tief angesetzt, denn es entspreche nicht dem, was die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall verdienen würde. Sie habe bereits bei der vorgängigen Arbeitgeberin ein ähnlich UV 2024/37 10/22

hohes Einkommen wie bei der letzten Arbeitgeberin erzielt, weshalb sie bei guter Gesundheit aufgrund der Berufsausbildung, den Sprachkenntnissen und der Berufserfahrung auch andernorts ein vergleichbar hohes Einkommen von weit über Fr. 110'000.00 erzielt hätte. Daher sei es unbeachtlich, ob die Beschwerdeführerin gegebenenfalls mit einer (betriebsbedingten) Kündigung in der Zukunft habe rechnen müssen; jedenfalls sei ihr die Stelle erst nach dem Unfall gekündigt worden. Die IV-Stelle sei in ihrem Verfahren ebenfalls von einem wesentlich höheren Valideneinkommen von Fr. 108'129.00 ausgegangen (vgl. act. G 1.6 f.; act. G 1, G 7).

E. 4.3

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es der empirischen Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (Urteile des Bundesgerichts vom 3. Mai 2022, 8C_528/2021, E. 4.2.2, und vom 11. September 2019, 9C_225/2019, E. 4.2.1, je mit Hinweisen). Im Urteil vom 11. November 2021, 9C_478/2021, E. 5.3.1, führte das Bundesgericht aus, dass bei einem Stellenverlust aus invaliditätsfremden Gründen der Validenlohn anhand von Durchschnittswerten zu bestimmen sei. Dabei seien die für die Entlohnung im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren mitzubersichtigen. Mit Blick auf Letztere sei es bei besonderen Verhältnissen zulässig, trotz Stellenverlusts aus invaliditätsfremden Gründen das hypothetische Valideneinkommen des Versicherten nicht gestützt auf einen Tabellenlohn, sondern anhand des Durchschnitts des während einer längeren Dauer effektiv erzielten Verdienstes unter Zuhilfenahme der Angaben im Individuellen Konto (IK) zu schätzen (SVR 2021 UV Nr. 26 S. 123,

8C_581/2020, E. 6.4). Bereits im früheren Urteil vom 5. September 2019, 9C_239/2019, E. 2.4, erachtete das Bundesgericht bei einem invaliditätsfremden Verlust der Arbeitsstelle ein Abstützen auf Durchschnittslöhne dann nicht als angezeigt, wenn das bisher erzielte Gehalt nicht bloss ein Glücksfall, sondern das realistischere erzielbare Einkommen gewesen sei und daher überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden auch in Zukunft ein vergleichbar hohes Einkommen wie bei der letzten Arbeitgeberin verdient hätte.

E. 4.4

Festzuhalten ist, dass gemäss Aktenlage die Beschwerdeführerin seit dem Jahr 2008 für die damalige Arbeitgeberin arbeitete und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stand, als sie am 23. August 2019 mit dem E-Trottinett einen Nichtbetriebsunfall erlitt, dessen Folgen es verunmöglichten, den bisher ausgeübten Beruf weiter auszuüben. Die Kündigung ist von der Arbeitgeberin erst am 17. März 2020 und damit Monate nach dem Unfall ausgesprochen worden. Die Aktenlage deutet darauf hin, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses überwiegend wahrscheinlich aus betrieblichen UV 2024/37 11/22

Gründen und nicht etwa wegen ungenügender Arbeitsleistung erfolgte. Dafür sprechen insbesondere die lange Anstellungsdauer der Beschwerdeführerin bei der Arbeitgeberin von über zehn Jahren, der wenige Monate vor dem Unfall erfolgte personelle Wechsel in der Unternehmensleitung und damit auch der Wechsel des direkten Vorgesetzten der Beschwerdeführerin. Als der Beschwerdeführerin am 17. März 2020 und damit zu Beginn der Corona-Pandemie gekündigt wurde, stand bereits seit einiger Zeit fest, dass die Beschwerdeführerin gesundheitsbedingt ihre bisherige Tätigkeit wohl nie mehr wird ausüben können. Die Arbeitgeberin dürfte die bisher von der Beschwerdeführerin wahrgenommenen Aufgaben verteilt und sich zudem neu organisiert haben, denn die beiden weiteren Direktionsassistentinnen dürften den Betrieb im Herbst 2019 verlassen haben (vgl. UV-act. 41, 41.3, 48.38, 64, 114.48). Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, kann jedoch offenbleiben, ob der Stellenverlust aus invaliditätsfremden Gründen erfolgte.

E. 4.5

Dafür, dass die Beschwerdeführerin ohne den unfallbedingten Gesundheitsschaden bei einem allfälligen Stellenverlust sich mit einer weniger anspruchsvollen als der bisher ausgeübten Tätigkeit als Direktionsassistentin begnügt hätte oder sich hätte begnügen müssen, fehlen vorliegend Hinweise. Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Beschwerdeführerin mit einer Arbeitsstelle als einfache Bürokräftin hätte zufriedengeben müssen. Trotzdem ermittelte die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen gestützt auf die statischen Lohnwerte von Bürokräften (TA17, Zeile Bürokräfte und verwandte Berufe, Frauen, Lebensalter > 50 Jahre) und ging infolgedessen von rund Fr. 85'000.00 und damit von einem deutlich tieferen als das zuletzt erzielte Einkommen aus. Die angewandte Tabelle vermag offensichtlich der vorliegend zu beurteilenden Situation nicht gerecht zu werden. Dies hauptsächlich vor dem Hintergrund, dass Direktionsassistenten und Direktionsassistentinnen insbesondere aufgrund der erforderlichen Ausbildung, den wahrgenommenen Aufgaben, der innehabenden Verantwortung, der erwarteten Flexibilität und der besonderen Vertrauensstellung regelmässig deutlich besser entlohnt sind als Bürokräfte, bei denen das Anforderungsprofil wesentlich weniger anspruchsvoll sein dürfte.

E. 4.6

Die Beschwerdeführerin verdiente mit ihrem 80%igen Arbeitspensum als Direktionsassistentin gemäss dem Auszug aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug) im Jahr vor dem Unfall (2018) ein Einkommen von Fr. 90'960.00. Bei Abzug des Dienstaltersgeschenks von Fr. 6'060.00 betrug das Einkommen Fr. 84'900.00 bzw. hochgerechnet auf ein 100%iges Pensum Fr. 106'125.00. Das durchschnittlich erzielte Einkommen der letzten fünf Arbeitsjahre (ohne Berücksichtigung des Dienstaltersgeschenks) betrug nominallohnentwicklungsbereinigt (BfS-Tabelle T1.2.10, Nominallohnindex Frauen, 2011 - 2023) bis zum Jahr 2018 gerundet Fr. 84'441.00 (2014: Fr. 84'211.00 [Fr. 82'382.00 / 103.6 x 105.9]; 2015: Fr. 82'125.00 [Fr. 80'729.00 / 104.1 x 105.9; 2016: Fr. 86'132.00 [Fr. 85'400.00 / 105.0 x 105.9]; 2017: Fr. 84'839.00 [Fr. 84'438.00 / 105.4 x 105.9; 2018: Fr. 84'900.00) bzw. hochgerechnet auf ein 100%iges Pensum Fr. 105'552.00 (vgl. UV-act. 173.27 f., 173.71, 173.82) UV 2024/37 12/22

und war damit nur geringfügig tiefer als das erzielte Einkommen im letzten Jahr vor dem Unfall. Anhaltspunkte, dass der Lohn in dieser Höhe angesichts der Qualifikationen, der Berufserfahrung und der geleisteten Arbeit der Beschwerdeführerin (vgl. dazu insbesondere die Ausbildungsnachweise, UV-act. 173.8 ff., das Arbeitszeugnis, act. G 4.1.97-9 f., den Tätigkeitsbeschreibung, UV-act. 173.72, den Lebenslauf, UV-act. 173.170 f. und das Persönlichkeitsprofil, UV-act. 173.172 ff.) nicht gerechtfertigt bzw. angemessen und damit ein Glücksfall gewesen wäre, sind nicht gegeben. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die frühere Arbeitgeberin auf Anfrage der Versicherung am 4. Oktober 2021 mitteilte, dass die Beschwerdeführerin bei ihnen hochgerechnet auf ein 100%iges Arbeitspensum im Jahr 2020 Fr. 106'450.00 und im Jahr 2021 Fr. 109'200.00 (beinhaltend Grundlohn, Gratifikation/13. Monatslohn und weitere AHV-pflichtige Zulagen) verdient hätte (UV-act. 168; vgl. UV-act. 170). Zudem sprechen auch die von der Beschwerdeführerin bei früheren Arbeitgeberinnen erzielten Einkünfte (vgl. IK-Auszug, UV-act. 173.28, vgl. Arbeitszeugnis, act. G 4.1.97-8) dafür, dass das zuletzt vor dem Unfall erzielte Einkommen angemessen bzw. gerechtfertigt war. Die IV-Stelle ging denn auch in ihrer Rentenverfügung beim Valideneinkommen bezogen auf das Jahr 2020 von Fr. 108'129.00 aus (UV-act. 209.5).

E. 4.7

In Würdigung des Gesagten ist im Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ohne die unfallbedingten Beeinträchtigungen aufgrund der schulischen und beruflichen Ausbildung, ihren Sprachkenntnissen und der langjährigen qualifizierten Berufserfahrung auch andernorts in einer vergleichbaren Tätigkeit ein vergleichbar hohes Einkommen erzielt hätte. Angesichts dessen erscheint es vorliegend in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe vorne Erwägung 4.3) angezeigt, nicht auf die statistischen Durchschnittslöhne von Bürokräften (Tabellenlöhne der LSE) und damit wie die Beschwerdegegnerin von rund Fr. 85'000.00, sondern auf den zuletzt erzielten Verdienst als Direktionsassistentin bzw. auf die Angaben der früheren Arbeitgeberin, welchen Lohn die Beschwerdeführerin in den Jahren 2020 und 2021 verdient hätte, abzustellen, zumal der von der Beschwerdegegnerin verwendete Tabellenlohn die Tätigkeit als Direktionsassistentin offensichtlich nicht abzubilden vermag. Gemäss der früheren Arbeitgeberin hätte die Beschwerdeführerin im Jahr 2021 bei einem 100%igen Arbeitspensum Fr. 109'200.00 verdient (UV-act. 168, Sachverhalt A.i). Angepasst an die Nominallohnentwicklung ergibt dies für das Jahr 2022 ein Einkommen von Fr. 110'004.40 (Fr. 109'200.00 / 108.6 x 109.4). Diese Einkommenshöhe ist stimmig

zum vor dem Unfall erzielten Einkommen (das Durchschnittseinkommen der Jahre 2014 bis 2018 von Fr. 84'441.00 bzw. das Einkommen des Jahrs 2018 von Fr. 84'900.00 [exklusiv Dienstaltersgeschenk] ergibt der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2022 angepasst und hochgerechnet auf ein 100%iges Arbeitspensum Fr. 109'040.00 [Fr. 84'441.00 / 105.9 x 109.4 x 0.8] bzw. Fr. 109'632.00 [Fr. 84'900.00 / 105.9 x 109.4 x 0.8]). UV 2024/37 13/22

E. 4.8

Nach dem Gesagten ist somit im Weiteren von einem Valideneinkommen bezogen auf das Jahr 2022 von Fr. 110'004.40 auszugehen.

E. 5.1

Um das Invalideneinkommen berechnen zu können, muss die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Direktionsassistentin wurde gutachterlich festgestellt und wird von den Parteien auch nicht bestritten, dass der Beschwerdeführerin diese Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist bzw. die verbliebene Restarbeitsfähigkeit als Direktionsassistentin nicht mehr wirtschaftlich verwertbar ist. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit gingen die Gutachter anfänglich einzig von einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit durch einen erhöhten Pausenbedarf im Umfang von ca. 10 % aus (vgl. Gutachten vom 26. Oktober 2020, UV-act. 114.18). Auf Anfrage der Beschwerdegegnerin hin, überprüften die Gutachter, inwiefern sich die Erkenntnisse der beruflichen Abklärung in der Institution Z. ___ auf ihre bisherige Arbeitsfähigkeitsschätzung auswirken. In Mitberücksichtigung dieser Erkenntnisse wurde nachvollziehbar erklärt, dass neu von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit bezogen auf eine leidensangepasste Tätigkeit auszugehen sei (Anforderungsprofil: Tätigkeit mit gut vorstrukturierten Abläufen und geringen Anforderungen an Handlungsplanung, verbalen Gedächtnis, mündliche Kommunikation und zu verarbeitende Lesemenge). Zur tieferen Arbeitsfähigkeitsschätzung seitens der Institution Z. ___ wurde ausgeführt, dass sich diese auf die in der Institution ausgeübte Tätigkeit und nicht auf eine optimal angepasste Tätigkeit beziehe (vgl. Stellungnahmen vom 26. April 2021, UV-act. 152-152.3, vom 28. November 2021, UV-act. 179-179.1 und 14. Februar 2022, UV-act. 183-183.2). Zur Forderung der Beschwerdeführerin, dass nicht von einer 50%igen, sondern wie die IV-Stelle in ihrem Rentenentscheid von einer 45%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen sei (act. G 1-6), ist festzuhalten, dass der RAD in der Stellungnahme vom 15. Juni 2022 die Arbeitsfähigkeit in einer optimal angepassten Tätigkeit auf 40 bis 50 % – ohne die leichte Abweichung von der Einschätzung der Gutachter zu begründen – schätzte, worauf die IV-Stelle vom mittleren Wert von 45 % ausging. Dass die Beschwerdegegnerin dagegen von der Einschätzung des Begutachtungsinstituts (50%ige Arbeitsfähigkeit) ausging, ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, zumal die Begutachtung im Rahmen des unfallversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahrens veranlasst und korrekt durchgeführt worden war und die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung von 50 % auch noch innerhalb von der vom RAD angegebenen Bandbreite von 40 bis 50 % liegt. Von der Beschwerdeführerin wurden auch keine weiteren fachärztlichen Berichte eingereicht, welche in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise begründet hätten, wieso die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung für eine optimal angepasste Tätigkeit von 50 % nicht haltbar sei. Folglich ist im Weiteren von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit bezüglich einer optimal angepassten Tätigkeit auszugehen. UV 2024/37 14/22

E. 5.2

Hinsichtlich des Invalideneinkommens ist zwischen den Parteien zu Recht unumstritten, dass der Beschwerdeführerin lediglich noch einfache (administrative) Tätigkeiten (sogenannte Hilfsarbeiten) zumutbar sind. Die Beschwerdegegnerin stützte sich – wie die IV-Stelle in ihrem Verfahren – bei der Ermittlung des Invalideneinkommens zu Recht auf die statistischen Werte der LSE, mithin auf den Totalwert der Tabelle TA 1 über alle Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, Frauen. Dabei ist auf die Werte der aktuellsten LSE abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2024, 8C_754/2023, E. 5.1.1 mit Hinweisen). Beim Erlass des Einspracheentscheids vom 25. März 2024 lag die LSE 2022, publiziert am 29. Mai 2024, noch nicht vor, weshalb auf die LSE 2020 abzustellen ist. Auszugehen ist somit von einem Tabellenlohnwert von Fr. 4'276.00 bzw. Fr. 51'312.00 jährlich (x 12). Hochgerechnet auf die betriebsübliche Arbeitszeit über alle Wirtschaftszweige von 41.7 Stunden pro Woche hinweg und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung ergibt dies ein Einkommen von Fr. 54'236.40 (Fr. 51'312.00 / 40 Std. x 41.7 Std. / 107.9 x 109.4).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin verlangt die Gewährung eines Tabellenlohnabzugs von zweimal 10 % ("Teilzeitabzug 10 %" und "ab 10 % Abzug LSE Lohn Invalideneinkommen"; act. G 1-7).

E. 5.3.1

Rechtsprechungsgemäss hat eine möglichst realitätsgerechte Bestimmung des Invaliditätsgrads mittels Einkommensvergleichs zu erfolgen (vgl. BGE 128 V 30 E. 1, 148 V 191 E. 9.2.3). Diesem Ziel dient insbesondere bei der Ermittlung des Invalideneinkommens unter anderem das in ständiger Rechtsprechung angewendete Instrument der Kürzung der Tabellenlöhne um bis zu 25 % (BGE 126 V 75; vgl. auch BGE 148 V 191 E. 9.2.3). Mit dem leidensbedingten Abzug soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 142 V 178 E. 1.3; vgl. auch BGE 124 V 322 f. E. 3b/aa) und je nach Ausprägung die versicherte Person im Einzelfall die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 126 V 79 f. E. 5b/aa). Ohne für jedes zur Anwendung gelangende Merkmal separat quantifizierte Abzüge vorzunehmen, ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen (BGE 126 V 80 E. 5b/bb). Auch wenn dem kantonalen Versicherungsgericht bei der Überprüfung der Verwaltungsverfügung bzw. des Einspracheentscheids volle Kognition zukommt (vgl. zur Kognition Art. 57 und 61 lit. c ATSG), darf es bei der Beurteilung der Angemessenheit des Verwaltungsentscheids sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen (Urteile des Bundesgerichts vom 8. November 2022, 8C_250/2022, E. 1.4, und vom 30. Mai 2023, 8C_304/2022, E. 1.4, je mit Hinweisen).

E. 5.3.2

Ein Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt sich vorliegend mit Blick auf die gesamten Umstände nicht, da selbst in Anbetracht der definierten Anforderungen an eine optimal

angepasste Tätigkeit (vgl. UV 2024/37 15/22

UV-act. 147.12 ff., Sachverhalt A.f und UV-act. 193.13, Sachverhalt A.1) davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführerin insbesondere verschiedenste einfache Tätigkeiten im Dienstleistungssektor (Kompetenzniveau 1) zumutbar sind. Insbesondere bei einfachen Bürotätigkeiten muss die Beschwerdeführerin trotz ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und des Teilzeitpensums von maximal von 50 % (halbtags) kaum mit einer Lohneinbusse im Vergleich zum Tabellenlohn (Medianwert) rechnen (vgl. Tabelle T 18 der LSE 2020, Frauen ohne Kaderfunktion), denn es ist davon auszugehen, dass sie ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse zumindest teilweise noch nutzen kann und damit allfällige anderweitige Nachteile zu kompensieren vermag (zum Leistungsvermögen vgl. die Einstufungsunterlagen der Institution Z. ____, UV-act. 189.9 ff.). Auch kann davon ausgegangen werden, dass eine Nachfrage nach Teilzeit- Büroarbeitskräften besteht, so dass nicht mit einer unterdurchschnittlichen Entlohnung zu rechnen ist.

E. 5.4

Das Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin beträgt demnach Fr. 27'118.20 (Fr. 54'236.40 x 0.5).

E. 6

Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 110'004.40 und einem Invalideneinkommen von Fr. 27'118.20 ergibt sich mithin eine Erwerbseinbusse von Fr. 82'886.20 bzw. ein Invaliditätsgrad von (gerundet) 75 %. Damit hat die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf Ausrichtung einer entsprechenden Invalidenrente ab dem 1. Juli 2022.

E. 7

Nachfolgend zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine höhere Integritätsentschädigung, als sie von der Beschwerdegegnerin bereits zugesprochen wurde.

E. 7.1

Die Beschwerdegegnerin rechtfertigt die zugesprochene Integritätsentschädigung auf Basis eines Integritätsschadens von 35 % damit, dass die Gutachter im Gutachten vom 26. Oktober 2020 vom Vorliegen einer leichten bis mittelschweren Hirnfunktionsstörung ausgegangen seien. Gestützt auf die SUVA-Feinrastertabelle 8 seien die Gutachter zu Recht von einem Integritätsschaden von 35 % ausgegangen. Gründe, die ein Abweichen rechtfertigen würden, seien nicht vorgebracht worden, weshalb auf die gutachterliche Einschätzung abzustellen sei (act. G 5). In der Duplik wurde ergänzt, dass im Gutachten sowie auch in der Stellungnahme des RAD vom Vorliegen von teilweise mittelschweren neuropsychologischen Defiziten ausgegangen worden sei, weshalb es korrekt sei, wenn von einem Integritätsschaden von 35 % ausgegangen werde (act. G 9). Die Beschwerdeführerin dagegen rügt, dass die Integritätsentschädigung mit 35 % zu tief angesetzt worden sei. Da teilweise auch mittelschwere neuropsychologische Defizite vorlägen, sei von einer mittelschweren Störung auszugehen. Deshalb bestehe gemäss der anwendbaren SUVA-Feinrastertabelle 8 ein Anspruch auf UV 2024/37 16/22

eine Integritätsentschädigung in der Höhe von 50 % (act. G 1). In der Replik wurde zudem ausgeführt, dass gemäss der beruflichen Abklärung die Beschwerdeführerin nur noch einfache Bürotätigkeiten mit einer Arbeitsfähigkeit von 40 % wahrnehmen könne (50%iges

Arbeitspensum mit einer 80%igen Leistungsfähigkeit). Dies entspreche einer mittelschweren Störung gemäss Ziff. 3.4 der Suva- Feinrastertabelle 8, welche von einem 50%igen Integritätsschaden in solchen Fällen ausgehe (act. G 7).

E. 7.2

Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Die Integritätsentschädigung wird gemäss Art. 25 Abs. 1 UVG entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Bei einem gleichen medizinischen Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Spezielle Behinderungen der betroffenen Person bleiben dabei unberücksichtigt (BGE 124 V 35 E. 3c, 113 V 221 E. 4b). Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab; es geht vielmehr um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser Acht zu lassen sind (BGE 115 V 147 E. 1). Nach Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) wird die Integritätsentschädigung gemäss den Richtlinien des Anhangs 3 zur UVV bemessen. Dieser Anhang enthält eine als gesetzmässig und nicht abschliessend anerkannte Skala. Die medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala zusätzliche Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sogenannte Feinraster) erarbeitet. Diese Suva- Feinrastertabellen sind, soweit sie lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 E. 1c mit Hinweis).

E. 7.3

Unbestritten und nach der Aktenlage erwiesen ist, dass sich die Beschwerdeführerin beim Sturz vom E-Trottinett am 23. August 2019 eine mittelschwere traumatische Hirnverletzung zuzog. Die im Rahmen der Begutachtung durchgeführte MRT-Untersuchung vom 26. August 2020 zeigte mässiggradige bis deutliche posttraumatische Veränderungen des Zerebrums mit Enzephalomalazien, kortikalen/subkortikalen Blutungen und Hämosiderose. Umstritten ist, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin durch die Folgen der Hirnverletzung dauerhaft beeinträchtigt ist und in welcher Höhe ein diesbezüglicher Anspruch auf eine Integritätsentschädigung besteht.

E. 7.4

Die Beschwerdegegnerin ging – gestützt auf die Gesamtbeurteilung von Neurologe Dr. C.____ im Gutachten vom 26. Oktober 2020 – davon aus, dass die Beschwerdeführerin durch eine unfallkausale leicht bis mittelgradige neuropsychologische Störung bei Status nach mittelschwerer Hirnverletzung bleibend geschädigt sei, was gemäss der Suva-Feinrastertabelle 8 "Integritätsschaden bei Hirnfunktionsstörungen nach Hirnverletzung" einem Integritätsschaden von 35 % (leichte bis UV 2024/37 17/22

mittelschwere Störung) entspreche, wohingegen sich die Beschwerdeführerin – gestützt auf die in den medizinischen Akten beschriebenen Schweregrade einzelner Beeinträchtigungen – auf den Standpunkt stellt, es liege insgesamt eine als mittelschwere Hirnfunktionsstörung einzustufende Situation vor, weshalb gemäss der Suva-Feinrastertabelle 8 von einem Integritätsschaden von 50 % auszugehen sei.

E. 7.5

Dazu ist festzustellen, dass Neurologe Dr. C.____ sich in seiner Beurteilung des Integritätsschaden vom 26. Oktober 2020 (UV-act. 114.20) bezüglich der Hirnfunktionsstörung auch auf die neuropsychologische Untersuchung der Beschwerdeführerin durch lic. phil. E.____ vom 27. August 2020 abstützte. So ging lic. phil. E.____ in seinem Teilgutachten vom 4. September 2020 (UV-act. 114.21 ff.) von einer mittelgradigen neuropsychologischen Störung mit mittelschweren kognitiven Funktionsstörungen und mittelschweren Auffälligkeiten in der Antriebs- und Selbstregulation aus. Erläuternd hielt er fest, dass er in der neuropsychologischen Untersuchung Beeinträchtigungen in multiplen kognitiven Bereichen habe feststellen können, wobei Defizite in der verbalen Modalität im Vordergrund stehen würden. Dies würde sich bei der versicherten Linkshänderin mit der initial festgestellten intraparenchymatösen Einblutung rechts temporal und der beschriebenen initialen aphasischen Symptomatik vereinbaren lassen. Im Sprachbereich würde sich aktuell ein verlangsamtes Sprechtempo, eine leicht verwaschene Spontansprache sowie ein auffällig häufiges Nachfragen bei Instruktionen als aphasische Restsymptomatik finden lassen. Testpsychologisch lasse sich zudem ein deutlich verlangsamtes Lesetempo feststellen. Im mnestischen Bereich würden sich eine leichte bis mittelschwere Lern- und Speicherstörung des verbal-episodischen Gedächtnisses (Frischgedächtnis) für Einzelinformationen sowie ein leicht beeinträchtigtes Textgedächtnis zeigen. Die Abrufleistung im figuralen Gedächtnis sei hingegen - ebenso wie die Merkspanne normgerecht. Im exekutiven Bereich lasse sich eine mittelgradige Beeinträchtigung im Bereich der Handlungsplanung objektivieren. Die übrigen geprüften exekutiven Teilbereiche verbale und nonverbale Ideenproduktion, Interferenzresistenz, Impulskontrolle, Denkflexibilität und Arbeitsgedächtnis seien normgerecht. Im attentionalen Bereich seien die basalen Leistungen Grundaktivierung und Aktivierbarkeit leicht vermindert. Unter komplexeren Anforderungen seien die Leistungen in der selektiven und geteilten Aufmerksamkeit weitgehend normgerecht. Auch in einer Daueraufmerksamkeitsaufgabe würden quantitativ und qualitativ durchschnittliche Leistungen erbracht. Bei durchgehend unauffälligen Leistungsvalidierungsverfahren und fehlenden Hinweisen für Diskrepanzen im erhobenen Befundprofil, in den Angaben oder dem Verhalten der Versicherten sei von validen neuropsychologischen Befunden auszugehen. Im Bereich der Affektivität, des Verhaltens und der Persönlichkeit hätten im Rahmen der neuropsychologischen Begutachtung Grundstimmung, affektive Schwingungsfähigkeit und Antrieb unauffällig gewirkt. Das Verhalten im sozialen Kontakt sei durchgehend freundlich und situationsangepasst. Die Belastbarkeit habe leicht vermindert bei leicht erhöhter Ermüdbarkeit und subjektiver Angabe leicht zunehmender Kopfschmerzen während der Untersuchung gewirkt. Das erhobene kognitive Störungsmuster mit restaphasischer Symptomatik, verbaler Gedächtnisstörung, UV 2024/37 18/22

Defiziten in der Handlungsplanung, verminderter Aufmerksamkeitsaktivierung und -aktivierbarkeit sowie leicht verminderter Belastbarkeit lasse sich aus neuropsychologischer Sicht mit den in den bildgebenden Befunden beschriebenen traumatischen Hirnverletzungen gut vereinbaren. Gesamthaft bestehe eine leichte bis mittelgradige neuropsychologische Störung bei Status nach mittelschwerer traumatischer Hirnverletzung (UV-act. 114.34 f.). Im Weiteren wurde festgehalten, dass ein Jahr nach dem Unfalldatum von einer weitgehend abgeschlossenen Spontanremission auszugehen und eine weitere wesentliche Verbesserung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ist nicht zu erwarten sei

(UV- act. 114.39). Gemäss SUVA-Tabelle 8 (Integritätsschaden bei psychischen Folgen von Hirnverletzungen) entspreche eine leichte bis mittelschwere Störung einem Integritätsschaden von 35 % (UV-act. 114.40).

E. 7.6

Festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin keine fachärztlichen Berichte einreichte, welche die gutachterlichen Feststellung und Einschätzungen zum Integritätsschaden in Frage zu stellen vermögen. Trotzdem ist die Korrektheit der gutachterlichen Einstufung – die Gutachter Dr. C. ___ und lic. phil. E. ___ gingen von einer leichten bis mittelschweren Störung und damit von Integritätsschadenswert von 35 % gemäss der Suva-Feinrastertabelle 8 aus – zu überprüfen. Dies erfordert einer Auseinandersetzung mit den Schweregraden bei Hirnfunktionsstörungen und den dabei relevanten Einstufungskriterien.

E. 7.6.1

Eine Hirnleistungsstörung wird in der medizinischen Fachliteratur beschrieben als eine qualitative oder quantitative Einschränkung der normalen Hirnfunktion, welche neurologische, kognitive und/oder psychische Defizite umfassen kann. Beeinträchtigt sind Bereiche wie visuelle und akustische Wahrnehmung, Sprache, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Konzentration, Problemlösen, räumliches Vorstellungsvermögen, exekutive Funktionen, Motorik, Affekte und Verhalten. Störungsbilder sind beispielsweise Aphasie, Dysarthrie, Alexie, Agraphie, Apraxie oder Amnesie (vgl. dazu bspw. flexikon.doccheck.com/de/Hirnleistungsstörung und www.aerzteblatt.de/archiv/171276/Hirnfunktionsstoerungen-Hoher-Bedarf-an-Neuropsychologen; zuletzt abgerufen jeweils am 20. März 2025).

E. 7.6.2

In der Suva-Feinrastertabelle 8 wird in Ziffer 3.3 die leichte Hirnfunktionsstörung wie folgt umschrieben: "Kognitive Störungen: Leichte Minderleistung einzelner kognitiver Funktionen. Betroffen sind vor allem die Daueraufmerksamkeit, Gedächtnisleistungen bei erhöhten Anforderungen und komplexere exekutive Funktionen (Handlungsplanung, Problemlösen). Übrige psychische Störungen: Leichte Persönlichkeitsänderung durch leichte Antriebs- und Affektstörungen oder leichte Störungen der Kritikfähigkeit. Der Patient wirkt in seinem sozialen Milieu kaum verändert. Die Ausübung des früheren Berufs ist möglich. Bei Berufen mit hohen kognitiven Anforderungen ist die Funktionsfähigkeit eingeschränkt." und in Ziffer 3.4 die mittelschwere Hirnfunktionsstörung wie folgt umschrieben: "Kognitive Störungen: Deutliche Minderleistungen einer oder mehrerer kognitiver Funktionen. Die UV 2024/37 19/22

Aufmerksamkeit, das Gedächtnis und die exekutiven Funktionen sind fast immer betroffen. Störungen können aber auch andere Funktionsbereiche betreffen. Übrige psychische Störungen: Meistens findet sich eine deutliche Persönlichkeitsänderung. Der Antrieb, Affekt, die Kritikfähigkeit und das Sozialverhalten sind einzeln oder kombiniert deutlich gestört. Eine Rückkehr an den angestammten Arbeitsplatz ist auch in Berufen mit geringen kognitiven Anforderungen deutlich beeinträchtigt. Der Patient kann nur noch Teile der Arbeitsabläufe, meist einfachere, ausführen. Das soziale Umfeld beschreibt den Patienten als verändert." Eine Definition der leichten bis mittelschweren Störung, welche mit einem Integritätsschaden von 35 % eingestuft ist, enthält die Suva-Feinrastertabelle 8 dagegen nicht. Es bedarf daher einer Interpolation zwischen den zu erfüllenden Kriterien bei einer

leichten und denjenigen bei einer mittelschweren Hirnfunktionsstörung. Dazu herangezogen werden kann die von den Autoren ADRIAN FREI, CHRISTIAN BALZER, FRANÇOISE GYSI, JULIE LEROS UND ANDREA PLOHMANN verfasste Leitlinie der Schweizerischen Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP) "Kriterien zur Bestimmung des Schweregrades einer neuropsychologischen Störung sowie Zuordnungen zur Funktions- und Arbeitsfähigkeit", welche Bezug nimmt zur Suva-Feinrastertabelle 8. Gemäss dieser Leitlinie liegt eine mittelgradige neuropsychologische Störung vor, wenn: "a) Eine oder allenfalls zwei kognitive Teilfunktionen sind deutlich (mehr als 2 SD unter dem Mittelwert) sowie weitere leicht vermindert (1 bis 2 SD unter dem Mittelwert), und/oder ... b) Leichte bis mittelschwere Auffälligkeiten in den Bereichen der Affektivität, des Verhaltens oder der Persönlichkeit. Die Funktionsfähigkeit ist im Alltag und unter den meisten beruflichen Anforderungen leicht eingeschränkt. Die Person fällt in ihrem sozialen Umfeld leicht auf. In Berufen oder bei Aufgaben mit hohen Anforderungen ist die Funktionsfähigkeit aber mittelgradig eingeschränkt. Grad der Arbeitsunfähigkeit von 30 bis 50 %." Eine mittelgradige neuropsychologische Störung erfordert dagegen: "a) Mindestens zwei kognitive Teilfunktionen sind deutlich (mehr als 2 SD [Standardabweichungen] unter dem Mittelwert) sowie weitere allenfalls leicht vermindert (1 bis 2 SD unter dem Mittelwert), und/oder ... b) Mittelschwere Auffälligkeiten in den Bereichen der Affektivität, des Verhaltens oder der Persönlichkeit. In Berufen oder bei Aufgaben mit hohen Anforderungen ist die Funktionsfähigkeit sogar stark eingeschränkt. Grad der Arbeitsunfähigkeit von 50 bis 70 %."

E. 7.7

In Übereinstimmung mit den Gutachtern Dr. C.____ und lic. phil. E.____ ist gestützt auf deren Ausführungen in der Anamnese, den Resultaten der durchgeführten Testverfahren, der erhobenen Befunde und der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit bezogen auf eine optimal leidensangepasste Tätigkeit davon auszugehen, dass die Einstufung der Störung als leichte bis mittelschwere Störung am zutreffendsten erscheint und damit ohne weiteres vertretbar ist, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerin im Alltag und unter den meisten beruflichen Anforderungen deutlich eingeschränkt ist und in ihrem sozialen Umfeld deutlich auffällt, was aber für eine höhere Einstufung erforderlich wäre. UV 2024/37 20/22

E. 7.8

Die Beschwerdegegnerin durfte daher bei der Festsetzung der Integritätsentschädigung auf die Einschätzung von Dr. C.____ und lic. phil. E.____ abstellen. Da das Versicherungsgericht nicht ohne triftigen Grund davon abweichen bzw. sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf (BGE 137 V 74 E. 5.2), ist das Begehren der Beschwerdeführerin, die Integritätsentschädigung hinsichtlich der Hirnfunktionsstörung höher als die von der Beschwerdegegnerin festgelegten 35 % mit 50 % anzusetzen, abzuweisen.

E. 7.9

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die von der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 20. November 2023 (UV-act. 212 ff.) zugesprochene und im Einspracheentscheid vom 25. März 2024 (act. G 1.2) bestätigte Integritätsentschädigung von Fr. 51'870.00 basierend auf einer Integritätseinbusse von 35 %

für die Auswirkungen der Hirnfunktionsstörung nicht zu beanstanden ist.

E. 8.1

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass der Einspracheentscheid vom 25. März 2024 insofern abzuändern ist, als die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, der Beschwerdeführerin ab dem 1. Juli 2022 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 75 % auszurichten. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.2

Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 8.3

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Zwar wird die Beschwerde vorliegend nicht vollständig gutgeheissen, so obsiegt die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag auf Ausrichtung einer höheren Invalidenrente, unterliegt jedoch hinsichtlich einer höheren Integritätsentschädigung. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich mithin, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung entsprechend einem 75%igen Obsiegen zuzusprechen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.00 bis Fr. 15'000.00. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf den notwendigen Aufwand für die Beschwerdeführung eine reduzierte pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.00 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid UV 2024/37 21/22

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 2. Mai 2024 werden die Dispositivziffern 1 bis 3 des Einspracheentscheids vom 25. März 2024 dahingehend abgeändert, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird, der Beschwerdeführerin ab dem 1. Juli 2022 eine Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 75 % auszurichten. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.00 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. UV 2024/37 22/22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.